

§ 1 Geltung

[1] Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der 3 H Kunststofftechnik Tintelnot GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 I BGB. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

[2] Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

[1] Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Lieferant innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

[2] Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Kunde ist der schriftlich (Schrift- und Textform) geschlossene Liefervertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Kunden vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

[3] Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Mengenangaben, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht unzumutbar beeinträchtigen. Ungeachtet dessen sind zumutbare Mengenabweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10% zulässig.

[4] Unberechtigte Auftragsannullierungen durch den Kunden bedürfen zur Gültigkeit das Einverständnis des Lieferanten. In diesem Fall kann der Lieferant 10% des Verkaufspreises für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Dem Lieferanten bleibt die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

[5] Ungeachtet seiner fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen ist der Lieferant uneingeschränkt dazu berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten.

[6] Der Lieferant kann bei Rahmenkontrakten, bei denen eine Vereinbarung über Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermine fehlt, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung diesbezüglich verlangen. Soweit der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nachkommt, kann der Lieferant eine Nachfrist von zwei Wochen setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten und/oder bei Vorliegen eines Verschuldens des Kunden Schadensersatz verlangen.

§ 3 Preise und Zahlung

[1] Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO. Die Preise beziehen sich auf Lieferung ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Exporlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Preise umfassen die Verpackung, ausgenommen davon bleiben die Paletten. Soweit der Lieferant gesetzlich (insbesondere nach § 15 Verpackungsgesetz) zur Rücknahme und Verwertung der Verpackung (z.B. der Kartonage) verpflichtet ist, ist Ort der Rückgabe das Werk des Lieferanten in Angelbachtal; die Kosten des Rücktransports an den Ort der Rückgabe sowie die der Verwertung trägt der Kunde.

[2] Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferanten. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.

[3] Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

[4] Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich anderer Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenkontrakt gilt) gefährdet wird.

[5] Bei neuen Aufträgen (=Anschlussaufträgen) ist der Lieferant nicht an vorhergehende Preise gebunden.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

[1] Lieferungen erfolgen ab Werk Angelbachtal (Incoterms 2020). Bei Lieferungen, die in Staaten außerhalb der Europäischen Union erfolgen, gilt abweichend von Satz 1 die Liefervereinbarung FCA Angelbachtal (Incoterms 2020). Der Lieferant ist berechtigt, die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Bestimmungsort zu liefern (Versendungskauf); in diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Versendung.

[2] Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder

ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Vereinbarte Liefer-/Leistungsfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbereitstellung, soweit diese vereinbart wurden. Im Falle des Versendungskaufs (§4 [1] S.3), beziehen sich Liefer-/Leistungsfristen und Liefer-/Leistungsstermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

[3] Die Angabe von Liefer-/Leistungsfristen und Liefer-/Leistungssterminen erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsmäßiger Mitwirkung des Kunden. Die Einhaltung dieser durch den Lieferanten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Lieferant kann –unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden– vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungssterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nicht nachkommt.

[4] Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebs- oder Transportstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Epidemien oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Beeinträchtigung mehr als 3 Monate andauert, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen, deren Beeinträchtigung weniger als 3 Monate andauert, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant benachrichtigt den Kunden unverzüglich über den Eintritt sowie die voraussichtliche Dauer des Hindernisses.

[5] Der Lieferant ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

-die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist.

-die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und -dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferant erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

[6] Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz nach Maßgabe des §9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefährübergang, Abnahme

[1] Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Angelbachtal, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch im Fall des Versendungskaufs (§4 [1] S.3) sowie für den Fall, dass der Lieferant ausnahmsweise die Transportkosten übernommen hat.

[2] Die Verpackung untersteht dem pflichtgemäßen Ermessen des Lieferanten. Im Falle des Versendungskaufs (§4 [1] S.3) gilt dies auch für die Art der Versendung (insbes. Transportunternehmen und Versandweg), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

[3] Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden oder den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist, selbst wenn die Durchführung dieses Verladevorgangs tatsächlich durch den Lieferanten erfolgt) auf den Kunden über. Dies gilt auch im Fall einer Lieferung im Sinne des §4 [1] S.2 sowie im Fall des Versendungskaufs (§4 [1] S.3), wobei in diesen Fällen der Abschluss des Verladevorgangs maßgeblich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Teillieferungen entsprechend; sie gelten auch für den Fall, dass der Lieferant ausnahmsweise die Transportkosten übernommen hat.

[4] Die Gefahr geht zudem in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem sich der Kunde im Annahmeverzug befindet. Lagerkosten ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde. Bei Lagerung durch den Lieferanten betragen die Kosten 2,50 € pro Palette pro abgelaufene Woche. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass Lagerkosten nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale sind. Dem Lieferanten bleibt die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten vorbehalten.

[5] Im Fall des Versendungskaufs (§4 [1] S.3) wird die Sendung vom Lieferanten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

[6] Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ist diese für den Übergang der Gefahr maßgeblich. Die Sache gilt als abgenommen, wenn

- die Lieferung abgeschlossen ist

- der Lieferant dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem §5 [6] mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

- seit der Lieferung zwölf Werkstage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung sechs Werkstage vergangen sind, und

- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Lieferanten angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Materialbereitstellung

[1] Soweit vom Kunden Materialien bereitgestellt werden, sind diese auf dessen Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Beschaffenheit anzuliefern.

[2] Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung gilt §4 [3]. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

§ 7 Gewährleistung für Sachmängel

[1] Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

[2] Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn dem Lieferanten nicht spätestens binnen acht Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich sonstiger Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge dem Lieferanten nicht spätestens binnen acht Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

[3] Auf Verlangen des Lieferanten ist der beauftragte Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge trägt bzw. erstattet der Lieferant die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transportkosten, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen kann der Lieferant vom Kunden die aus diesem Verlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

[4] Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Lieferant nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

[5] Macht der Kunde Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln geltend, so ist die Haftung des Lieferanten nach Maßgabe des §9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

[6] Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferant bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen den Lieferanten gehemmt.

[7] Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Lieferanten den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

[8] Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

[9] Die vorstehenden Absätze gelten nicht im Falle eines Rückgriffs des Kunden im Sinne der §§445a, 445b, 478 BGB, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des §474 BGB ist und der vom Lieferanten neu hergestellte Liefergegenstand insofern ohne weitere Verarbeitung an den Verbraucher als Endabnehmer geliefert wird; ausgenommen hiervon bleibt die Regelung des Absatz 5.

§ 8 Schutzrechte und Rechtsmängel

[1] Liefert der Lieferant nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Kunden auf ihm bekannte Rechte hinweisen, ist jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Kunde stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei und hat den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten; dies gilt ebenso für Ansprüche Dritter gegenüber Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, ist er – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen; er wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Sollte dem Lieferanten durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrags nicht mehr zumutbar sein, so ist der Lieferant zum Rücktritt berechtigt.

[2] Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen, Modelle und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; ansonsten ist der Lieferant berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten. Der Lieferant hat den Kunden von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

[3] Der Lieferant behält sich das Eigentum, Urheberrecht sowie ggf. gewerbliche Schutzrechte an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Mustern und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Lieferanten diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

[4] Etwaige im Rahmen der Auftragsbefreiung entstehende schutzfähige Ergebnisse (Erfindungen, Marken, Designs, Urheberrechte u.a.) stehen dem Lieferanten zu und berechtigen mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung nur diesen zur Anmeldung eines entsprechenden Schutzrechts. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen (wie zB die Inanspruchnahme gemäß ArbEG) zu treffen, um die entsprechenden Rechte einzuräumen oder zu übertragen. Der Kunde ist berechtigt, die Ergebnisse nach dem Zweck und Inhalt des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag zeitlich und geographisch unbeschränkt zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist mit der vereinbarten Vergütung mit abgegolten.

[5] Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese §7 entsprechend. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen des §9 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 9 Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

[1] Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter

Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

[2] Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind diejenigen vertraglichen Pflichten des Lieferanten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, insbes. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln und Sachmängeln sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder das Eigentum des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

[3] Soweit der Lieferant gemäß §9 [2] dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

[4] Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5.000.000 € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

[5] Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

[6] Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

[7] Die Einschränkungen dieses §9 gelten nicht für die Haftung des Lieferanten wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

[1] Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.

[2] Die vom Lieferanten an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Lieferanten. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

[3] Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferanten. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

[4] Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Der Lieferant darf diese Befugnis im Verwertungsfall (Absatz 9) widerrufen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

[5] Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferanten als Hersteller erfolgt und der Lieferant unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Lieferanten eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferanten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

[6] Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Lieferanten an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Lieferanten ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Lieferant ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht des Lieferanten, diese Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings darf der Lieferant die Forderung nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Verwertungsfall (Absatz 9) nicht eingetreten ist. Im Fall des Widerrufs hat der Kunde auf Verlangen des Lieferanten, diesem die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

[7] Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten darüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde dem Lieferanten.

[8] Der Lieferant wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Lieferant.

[9] Tritt der Lieferant bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Vom Lieferanten zurückgenommene Vorbehaltsware darf dieser verwerten. Der Erlös der Verwertung abzüglich eines angemessenen Betrags für die Kosten der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde schuldet.

§11 Formen

[1] Der Preis für Formen enthält weder die Kosten für einmalige Bemusterung, noch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferant zu vertreten hat, gehen zu dessen Lasten.

[2] Sofern nichts anderes vereinbart, ist und bleibt der Lieferant Eigentümer der für den Kunden durch den Lieferant oder einen von diesem beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferant ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunde zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form; ab diesem Zeitpunkt versichert der Lieferant die Formen nicht mehr. Der Lieferant wird den Kunden vor einer Entsorgung der Formen informieren.

[3] Der Lieferant ist nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden. Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, ist der Lieferant berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.

[4] Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf diesen über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferant bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt.

[5] Bei Formen, bezüglich derer der Kunde gemäß Absatz 4 Eigentümer wird, und/oder vom Kunde leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Der Lieferant versichert diese auf Verlangen des Kunden. Die Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen zur Aufbewahrung und Versicherung erlöschen zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form. Der Lieferant wird den Kunden vor einer Entsorgung der Formen informieren. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht dem Lieferanten in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

§12 Produktverträglichkeit und Recyclingstoffe

[1] Der Kunde hat eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu prüfen, ob der Liefergegenstand für den von ihm gewünschten Zweck geeignet und produktverträglich ist und ob er insofern den rechtlichen Vorschriften im vorgesehenen Bestimmungsland entspricht. Wenn und soweit der Lieferant gesetzlich zur Abgabe einer entsprechenden Konformitätserklärung verpflichtet ist, hat der Kunde abweichend von Satz 1 die Eignung des Materials im Hinblick auf die Produktverträglichkeit vorab eigenverantwortlich zu prüfen.

[2] Recyclingstoffe werden vom Lieferanten sorgfältig ausgewählt. Regenerat-Kunststoffe können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; derartige Schwankungen berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen.

§13 Schlussbestimmungen

[1] Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferant und dem Kunden nach Wahl des Lieferanten Heidelberg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen den Lieferanten ist Heidelberg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

[2] Die Beziehungen zwischen dem Lieferant und dem Kunde unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

[3] Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

[4] Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gleichwohl wirksam.